

1. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung des „Dienstleistungsservice – Eigenbetrieb der Gemeinde Illingen (DSI)“ vom 30. März 2005

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) wird durch Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 30. Oktober 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. In § 2 wird die Überschrift um den Begriff „Gemeinnützigkeit“ ergänzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Eigenbetrieb hat den Zweck, Dauerarbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen, deren sonstige Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Beschäftigungsquote gem. § 68 r. 3 c der Abgabenordnung beläuft sich auf mindestens 40 v.H.“

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Verwirklichung seines gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes erbringt der Eigenbetrieb Dienstleistungen im Büro- und Verwaltungsbereich; insbesondere im Bereich der Archivierung und Digitalisierung, der Kuvertierung sowie der Pflege von Internetinhalten mittels Content-Management-Systemen.“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorübergehend nicht benötigte Sondermittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde zum Wohle des Eigenbetriebes angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf ungeschmälert wieder zur Verfügung stehen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Illingen, den 04. November 2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Günter Schmidt
Erster Beigeordneter